

SW.

CONSEIL D'ETAT - RAAD VAN STATE LEGISLATION - WETGEVING L
- 1 r 6 - 11 - 1988
Transmis à M. Overgemaakt aan de H.

L. 18.749/2.

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 28. September 1988 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Dekretentwurf "zur Abänderung des Dekretes vom 26. Juni 1985 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie der anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren" gebeten wurde, hat am 24. Oktober 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkungen.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, weist auf sein Gutachten Nr. 18.398/2 hin, was die Notwendigkeit der Befolgung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen betrifft.

Er möchte jedoch die Aufmerksamkeit der Exekutive und des Rates auf Artikel 12 des obenerwähnten Gesetzes lenken, der folgendes vorsieht :

"Artikel 12. Die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Subventionen, die dazu dienen, neue Versuchsinitiativen zu unterstützen. In diesem Fall dürfen die Anfangszuschüsse nur während höchstens drei Rechnungsjahren gewährt werden; zu dem Beschluss über die Zuerkennung muss ein zuständiges Beratungsgremium ein begründetes Gutachten abgeben".

Die ersten zwei im o.a. Artikel vorgesehenen Bedingungen scheinen erfüllt zu sein. Es handelt sich hier nämlich um eine neue Initiative, da die im entworfenen Dekret vorgesehenen Zuschüsse das Verwaltungspersonal betreffen, für das im Dekret vom 26. Juni 1985 in seiner heutigen Fassung keine Zuschüsse vorgesehen sind. Ausserdem dürfen die Zuschüsse nur während drei Jahren gewährt werden, da der Interministerielle Haushaltsfonds für die Arbeitsmarktförderung bis zum 30. Mai 1990 aufrechterhalten wird (Artikel 5 des königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Arbeitsmarktförderungsprogramms für den nichtkommerziellen Sektor, wie er durch den königlichen Erlass Nr. 493 vom 31. Dezember 1986 über die Arbeitsmarktförderung im sozialen Sektor abgeändert wurde).

.../...

Würde die Exekutive infolgedessen das entworfene Dekret so darstellen, als ob es die Gewährung von Subventionen zur Unterstützung neuer Versuchsinitiativen, die mit dem Verschwinden des obenerwähnten Fonds aufhören würden, bezwecken würde - was nicht aus der Begründung des entworfenen Dekretes hervorgeht -, so würden die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 keine Anwendung finden. Sollte dies die Absicht der Exekutive sein, so müsste sie sich jedoch im Text zurückfinden, der in seinem heutigen Wortlaut nicht auf den betreffenden Fonds hinweist und keine Frist festlegt, so dass das Dekret, wenn es verabschiedet wird, nach der Abschaffung des Fonds in Kraft bleiben würde.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 1 des Entwurfs völlig revidiert werden muss, entweder um die in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 genannten Prinzipien darin aufzunehmen oder um deutlich anzugeben, dass die obenerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Verfügender Teil.

Artikel 2 bis 4.

Es wäre logischer, aus den ersten zwei Kapiteln des Dekretes vom 26. Juni 1985 zwei Abschnitte eines neuen Kapitels mit dem Titel "Zuschüsse für die Animatoren" zu machen. Die dem Staatsrat vorgelegten Bestimmungen des entworfenen Dekretes würden dann ein neues Kapitel II mit dem Titel "Zuschüsse für das Verwaltungspersonal der regionalen Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung" bilden.

.../...

Artikel 5.

Artikel 5 des entworfenen Dekrets, der in der dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zugesandten französischen Übersetzung fehlt, bestimmt, dass das Dekret am Tage seiner Verabschiedung in Kraft tritt.

Diese Bestimmung trägt Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der das Sanktionieren und die Ausfertigung der Dekrete vorsieht, keine Rechnung.

Um Gesetzeskraft zu erlangen, muss das Dekret also nicht nur von dem Rat der Gemeinschaft verabschiedet werden, sondern auch von der Exekutive sanktioniert werden.

Aus Rechtssicherheitsgründen muss ausserdem vorgesehen werden, dass das Dekret frühestens am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		J.-C. GEUS,	Staatsräte,
		M. HANOTIAU,	
		J. DE GAVRE,	Beisitzer der
		P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung
Frau	:	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.